

Informationsblatt zum Kurbeitrag ab 2018

Warum und von wem wird der Kurbeitrag erhoben:

- ❖ die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“
- ❖ der Beitrag dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie der für diese Zwecke notwendigen Infrastruktur und kulturellen Angeboten und Veranstaltungen
- ❖ er darf nur zweckgebunden ohne die Absicht einer Gewinnerzielung verwendet werden
- ❖ im Gegensatz zur Tourismusbeitrag wird der Kurbeitrag nicht von gewerblichen Betrieben und Einzelunternehmen, sondern vom Gast erhoben
- ❖ als Gegenleistung bekommt er rabattierte Angebote zur Nutzung touristischer Einrichtungen und zum Besuch von Veranstaltungen in der Stadt Lübbenau/Spreewald und Umgebung

Beitragspflichtige:

- ❖ jede Person ab dem vollendetem 18. Lebensjahr 2,00 € / Übernachtung
- ❖ Jahreskurbeitrag 42,00 € / Person

Beitragsbefreit sind:

- ❖ Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
- ❖ unentgeltliche Übernachtung bei Verwandten
- ❖ Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50
- ❖ Schwerstbehinderte mit GdB über 80, sowie die Begleitperson, sofern sie laut amtlichen Ausweis auf diese angewiesen sind
- ❖ erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, die Unterkunft zu verlassen (ärztliches Attest ist vorzulegen)
- ❖ ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen oder für Tagungen, Schulungen und Lehrgänge im Erhebungsgebiet aufhalten

Abrechnung:

- ❖ die Abrechnung erfolgt quartalsweise bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats (bis 10.04.; 10.07.; 10.10. 10.01.)
- ❖ die Abrechnung erfolgt anhand des abzugebenden Meldescheins mit der Aufschrift -Für die Erhebung des Kurbeitrages-
- ❖ auf jedem abgegebenen Meldeschein muss der Vermieter gut leserlich, entweder durch Stempel oder Unterschrift, erkennbar sein ...
- ❖ der eingenommene Kurbeitrag kann bar, per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftzug bei der Stadt Lübbenau/Spreewald abgerechnet werden

Kostenerstattung:

- ❖ als Anerkennung für die satzungsgemäße Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Kostenerstattung
- ❖ die Kostenerstattung beträgt 3 % des Nettobetrages zzgl. der MwSt. in gesetzl. Höhe
- ❖ Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UstG erhalten 3 % des Nettobetrages
- ❖ Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragssystem nach § 7 Abs. 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 % des Nettobetrages zzgl. der MwSt. in gesetzl. Höhe, Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UstG erhalten 5 % des Nettobetrages
- ❖ Der Kurbeitrag muss anhand der abgegebenen Meldescheine nachvollziehbar abgerechnet und fristgerecht überwiesen sein.